

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

InsO §§ 6, 7, 58; RPfIG § 11 Abs. 2

- a) Der Insolvenzverwalter kann **mit der** sofortigen Beschwerde gegen **die Festsetzung** eines Zwangsgeldes, mit dem er zur Vornahme einer bestimmten Handlung angehalten werden soll, nicht die Zulässigkeit der vom Insolvenzgericht **getroffenen Aufsichtsordnung** bekämpfen.
- b) Die sofortige Beschwerde gegen die Androhung eines (weiteren) Zwangsgeldes gegen den Insolvenzverwalter ist unstatthaft.

BGH, Beschluss vom 7. April 2011 - IX ZB 170/10 - AG Dresden

LG Dresden

Berichtigter Leitsatz